

Überleitungsbestimmungen

zur vorläufigen Besitzeinweisung im

Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg

Az.: 33.41 -5 11 06-

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, die hiermit nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft von der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- als Flurbereinigungsbehörde erlassen werden, regeln gemäß § 62 Absatz 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die **tatsächliche Überleitung** in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten erst durch die vorläufige Besitzeinweisung in Kraft, durch die die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden (§ 65 FlurbG). Diese vorläufige Besitzeinweisung wird von der Flurbereinigungsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2. Allgemeiner Stichtag für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung von den alten auf die neuen Grundstücke ist der 26.05.2021, soweit nicht entsprechend der jeweiligen Flächennutzung nachfolgend etwas anderes geregelt wird oder bereits vorher eine Einzelvereinbarung getroffen worden ist.
- 1.3. Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den im Flurbereinigungsplan benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke muss bis zu dem jeweiligen Termin des Besitzüberganges beendet sein. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wiesen und Weiden	26.05.2021
Gärten, bebaute und unbebaute Hofräume, Sonderflächen	26.05.2021
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5 und 6
Wege und Gewässer	siehe Ziffer 7

- 1.4. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

2. Alte Anlagen

- 2.1. **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumphäuser u.a.) können bis zum **26.06.2021** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke **entfernt werden**. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die bis dahin nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Abfindung über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben. Außerdem ist die Teilnehmergemeinschaft berechtigt, eine evtl. notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

- 2.2. **Nicht versetzbare Anlagen** wie Mauern, Scheunen, massive Viehtränken usw. gehen, soweit zwischen den Teilnehmern nichts anderes vereinbart wird, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

Wenn zwischen den Teilnehmern über die Frage einer eventuellen Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird diese auf besonderen Antrag von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden.

Entsprechende Anträge sind bis zum 26.08.2021 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Außerdem ist die Teilnehmergeinschaft berechtigt, eine evtl. notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

- 2.3. **Alte Strohmietsen, Futterrübenmietsen und Silagemietsen** müssen **bis zum 26.05.2021 geräumt sein** und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.

3. Neue Anlagen

- 3.1 Gärfuttermietsen, Stallungmietsen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden.

- 3.2 Gärfuttermietsen müssen von Wirtschaftswegen mindestens so weit entfernt angelegt und abgesichert werden, dass keine Beeinträchtigung und Gefährdung des Weges erfolgt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie von Gemeindegesetzen zu beachten.

- 3.3 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) vom 15. April 1969 (GV.NW S. 190/SGV. Nr. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), zu beachten.

Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) **Aufschichtungen und sonstige Anlagen** (§ 31 NachbG)

Bei Aufschichtungen von Stroh, Holz, Steinen und sonstigen Materialien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

- b) **Einfriedigungen** (§ 36 NachbG)

Zwischen bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken oder zwischen diesen und entsprechend ausgewiesenen Grundstücken dürfen Einfriedigungen auf der Grenze errichtet werden. Gegenüber Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und nicht als Bauland ausgewiesen sind sowie gegenüber Wirtschaftswegen ist grundsätzlich ein **Grenzabstand von 0,50 m** einzuhalten. Dies gilt **nicht** gegenüber Grundstücken, die in gleicher Weise wie das Einzufriedende bewirtschaftet werden oder gegenüber öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen. Bei Gewässern darf die Einfriedigung nur 0,50 m von der Böschungsoberkante entfernt gesetzt werden, soweit Satzungen der Gemeinde oder des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes nicht größere Abstände vorschreiben.

- c) **Bäume, Hecken und Sträucher**

Bei Anpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Sträuchern sind von den Nachbargrundstücken, soweit sie für landwirtschaftliche und ähnliche Nutzung vorgesehen sind, folgende Abstände einzuhalten:

1. stark wachsende Bäume	6 m
2. sonstige Bäume und stark wachsende Obstbäume	4 m
3. mittelstark wachsende Obstbäume	3 m
4. schwach wachsende Obstbäume, stark wachsende Hecken und Sträucher	2 m
5. sonstige Sträucher und Hecken unter 2 m Höhe	1 m

(Weiteres ergibt sich aus §§ 40-48 NachbG.)

- d) **Auf die übrigen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes**, insbesondere im Hinblick auf Grenzabstände für Gebäude, Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- und Leiterrechte, Grenzabstände für Wald usw. wird besonders hingewiesen.

Beteiligte können jedoch von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen.

- 3.4 Die Anlage von Rübenmietsen, Gärfuttermietsen und Weideschuppen über Drainsträngen ist nicht zulässig.

4. Waldbestände innerhalb geschlossener Waldgebiete

- 4.1 **Besitz und Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 26.05.2021** unter Berücksichtigung nachfolgender Sonderregelungen **auf die Empfänger der Landabfindung über.**
- 4.2 Sämtliche übergehenden Bestände wurden durch einen Forstsachverständigen bewertet. Das Ergebnis dieser Bestandswertermittlung wird den Beteiligten in Form eines speziellen Planbestandteiles, der den Holzausgleich regelt, bekannt gegeben.
- 4.3 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 4.4 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher, Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete

Einzelne stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Sie müssen von diesem übernommen werden.

Alle vom Landschafts- und Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz– LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW S. 193, 21), wird verwiesen.

Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. Grenzsteine

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkungen wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neu gesetzten Grenzsteine durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass diese Pfähle bis zum Besitzübergang der neuen Landabfindung stehen bleiben, sei es, dass sie in der Feldfrucht zuwachsen, umfallen oder sogar mutwillig entfernt werden.

Es bleibt der Vorsorge des Einzelnen überlassen, sich die Grenzsteine zu merken und dadurch seine Maschinen und Geräte vor Beschädigungen zu schützen. Für Schäden dieser Art kann weder die Teilnehmergemeinschaft noch die Bezirksregierung Köln in Anspruch genommen werden.

Entsprechend verhält es sich mit den alten Grenzsteinen, für deren Entfernung keine Gewähr übernommen wird, zumal etwaige Unterteilungen von Pachtgrundstücken und deren Vermarkung der Flurbereinigungsbehörde nicht bekannt sind. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an seinem Acker- und Erntegerät zu vermeiden. Weder von der Teilnehmergemeinschaft noch von der Flurbereinigungsbehörde kann hierfür Schadenersatz gewährt werden.

Es wird den Alt- und Neueigentümern empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden (ca. 200,- € je Stück).

7. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen und Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - VwVG NW- vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S.156/SGV.NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 557)).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag
Gez.

Cron

Regierungsvermessungsdirektor